

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemäss § 1 des vorstehenden Bestattungs- und Friedhofreglementes erlässt der Gemeinderat zu diesem Reglement als Anhang folgende Begräbnis- und Gebührenordnung:

I. BEGRÄBNISORDNUNG

§ 1 Friedhofgestaltung

Die Gestaltung des Friedhofes und die Anlegung der Gräber ist in einem, vom Gemeinderat zu erstellenden Friedhofplan, festzulegen.

Die Art und Weise der Unterteilung der einzelnen Grabfelder gemäss § 15 des Bestattungs- und Friedhofreglementes, ist im Friedhofplan festzulegen. Dies gilt auch für die Ausführungsart der Grabeinfassungen, gemäss § 16 des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

§ 2 Grabmasse

Die Masse der Gräber nach § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden wie folgt festgelegt:

Gräber	Bepflanzungsmasse		Mindesttiefe
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	
- Sarggrab	1.60 m	0.60 m	1.60 m
- Urnengrab	0.80 m	0.50 m	0.70 m

§ 3 Grösse der Grabmäler

Gemäss § 17 des Bestattungs- und Friedhofreglementes gelten für die Grabmäler folgende Höchstmasse:

<u>Grabmäler</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
- Sarggrab	1.00 m	0.60 m	0.25 m
- Urnengrab	0.80 m	0.40 m	0.20 m

Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenmauergräber hat einheitlich nach Mustervorlage der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lausen der Angehörigen.

Beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25.8.1981

GEMEINDERAT LAUSEN

Der Präsident: Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler

Änderung Anhang gemäss GRB vom 20.4.1993

II. GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 **Grabstätten und Bestattungskosten**

Gemäss § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene folgende Gebühren erhoben:

	<u>Grabstätten- gebühr</u>	<u>Bestattungs- kosten</u>
- Sarggrab	Fr. 1'200.—	Fr. 1'500.—
- Urnengrab	Fr. 800.—	Fr. 800.—
- Urnenmauergrab	Fr. 400.—	Fr. 200.—
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.—	Fr. 200.—
- Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab	Fr. —.—	Fr. 200.—

Für Bestattungen an einem Samstag ist in allen Fällen (in und nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene) eine Pauschalgebühr für die Personalkosten von Fr. 200.— zu entrichten.

§ 2 **Grabunterhaltsgebühren**

Gemäss § 21 des Bestattungs- und Friedhofreglementes, übernimmt die Gemeinde in Ausnahmefällen für Verstorbene ohne Angehörige oder mit Angehörigen, denen ein Grabunterhalt nicht zugemutet werden kann, den Grabunterhalt. Für die zu bepflanzenden und instandzuhaltenden Grabstätten sind der Gemeinde zum voraus folgende Gebühren zu entrichten:

- Sarggrab	Fr. 4'500.—
- Urnengrab	Fr. 3'000.—

Beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 07.12.1999 (womit der Beschluss vom 21.2.1989 als aufgehoben gilt).

GEMEINDERAT LAUSEN
Der Präsident: Der Verwalter:

E. Dill Th. von Arx

Kriterien für die Bewilligung von Bestattung Verstorbener, welche im Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten

Gemäss den Bestimmungen von § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglementes erteilt der Gemeinderat auf Gesuch hin eine Bestattungsbewilligung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Wenn der oder die Verstorbene früher in der Gemeinde Lausen Wohnsitz hatte.
- b) Wenn der oder die Verstorbene das Bürgerrecht der Gemeinde Lausen hatte oder von einem Gemeindegänger oder einer Gemeindegängerin abstammte.
- c) Wenn der oder die Verstorbene enge Familienangehörige in der Gemeinde hat.
- d) Wenn der oder die Verstorbene in der Gemeinde Lausen verstorben ist.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11.4.1989.

GEMEINDERAT LAUSEN

Der Präsident: Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler

(Gilt als Beilage zum Bestattungs- und Friedhofreglement)